

16.12.2021

## Kleine Anfrage 6234

der Abgeordneten Stefan Kämmerling und Jochen Ott SPD

### **Luftfilter an Schulen vs. Vergaberichtlinien: Verlaufen Fördermittel für Infektionsschutz an Schulen wegen bürokratischer Hürden im Sande?**

Am 24. August 2021 wurde die Richtlinie zur Förderung von Ausgaben zur Verbesserung des Infektionsschutzes durch technische Maßnahmen in Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren (RL-FitU12) veröffentlicht und trat am Tag darauf in Kraft.

„Vor dem Hintergrund des Regelbetriebs in der Kindertagesbetreuung und in Schulen sowie der Bedeutung des infektionsschutzgerechten Lüftens gerade in den bevorstehenden Herbst- und Wintermonaten sowie zur Flankierung der entsprechenden Hygienekonzepte werden die Träger von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen nach § 33 Nummer 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) geändert worden ist, in öffentlicher und freier Trägerschaft sowie die kommunalen und Ersatzschulträger bei der Beschaffung mobiler Geräte zur Aufbereitung der Raumluft mittels Abscheidung von aerosolgebundenen Viren und von Stäuben in den Betreuungseinrichtungen, Schulen und Sporthallen, die auch für den Schulbetrieb genutzt werden können, sowie bei einfachen baulichen Maßnahmen finanziell unterstützt“, lautet der Zuwendungszweck dieser Richtlinie.

Jetzt sehen sich Kommunen mit enormen Herausforderungen bei der Ausrüstung von Räumen mit Luftfiltern und Abrufung von Mitteln aus dem genannten Förderprogramm heraus konfrontiert – mit dem Ergebnis, dass die eigentlich durch das Förderprogramm bezweckte Sicherheit an Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren in Gefahr ist.

Bei dem Auftragsvolumen beantragter Zuwendungen aus dem genannten Förderprogramm für Kommunen wird teilweise der Schwellenwert für eine europaweite Ausschreibung überschritten. Gleichzeitig wird seitens des Fördergebers eine recht knapp bemessene Durchführungszeit gewährt, in der die Maßnahme von der Vergabe über die Beauftragung bis hin zur Lieferung durchgeführt sein muss. Eine europaweite Ausschreibung bedeutet für die Kommunen nicht nur einen enormen Mehraufwand, sondern hat auch einen großen zeitlichen Verzug zur Folge. Zeit, in der Kinder an den Schulen gerade nicht durch Luftfilter in den Wintermonaten geschützt werden können und Zeit, die für die Auszahlung der Zuwendung erforderliche Einhaltung des Durchführungszeitraums schmälert. Beides löst in den Kommunen große Unsicherheit aus.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Rückmeldungen aus Kommunen mit Problemen im Zusammenhang mit einer Förderung aus der Richtlinie zur Förderung von Ausgaben zur Verbesserung des Infektionsschutzes durch technischen Maßnahmen in Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren (RL-FitU12) sind der Landesregierung konkret bekannt? (Bitte einzeln je Kommune angeben)
2. Gedenkt die Landesregierung, Durchführungszeiträume so zu verlängern, dass Kommunen unter Einhaltung aktuell geltender Grundsätze unproblematisch von einer Förderung profitieren?
3. Wie gedenkt die Landesregierung, sich für Ausnahmen von den aktuell geltenden Grundsätzen der europaweiten Ausschreibung einzusetzen, wenn es (wie in der Vorbemerkung beschrieben) um eine zügige Umsetzung im Sinne des Gesundheitsschutzes geht?
4. Luftfilter im Sinne dieser Kleinen Anfrage filtern nicht nur Corona-Viren, sondern auch andere Viren und verbessern die Raumluft auch generell, sodass davon ausgegangen werden kann, dass auch zukünftig Anlagen zur Luftreinigung in verschiedenen Bereichen eingesetzt werden. Warum lässt die Landesregierung über die in der Vorbemerkung genannte Förderrichtlinie keine Förderung stationär eingebauter Luftfilter zu?
5. Gemäß 4.1.1 der Richtlinie zur Förderung von Ausgaben zur Verbesserung des Infektionsschutzes durch technische Maßnahmen in Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren (RL-FitU12) sind auch Luftreinigungsgeräte mit UV-C Technologie förderfähig. Die Landesregierung vertrat zuvor regelmäßig die Auffassung, Luftfilter mit UV-C Technologie seien nicht förderfähig über die einschlägigen Förderprogramme. Warum hat die Landesregierung (erst) Ende August auch Luftfilter mit UV-C Technologie in die Förderrichtlinie aufgenommen?

Stefan Kämmerling  
Jochen Ott